

### **3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein vom 19.01.2018**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 02. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

1. In § 1 Absatz 1 wird nach der Nennung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg der Klammerzusatz der Gemeinde Hetlingen in (vollständige Aufgabe) geändert und in der letzten Zeile die Nennung der Gemeinde Hetlingen mit dem Klammerzusatz (vollständige Aufgabe) aufgrund der Dopplung gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 wird folgende Nennung gestrichen:  
Amt Geest und Marsch Südholstein
3. In § 1 Absatz 1 werden nach der Nennung der Gemeinde Haselau die nachfolgenden Ämter mit ihrer Funktion eingefügt:
  - Amt Elmshorn-Land mit dem Klammerzusatz (dezentrale Entwässerung der amtsangehörigen Gemeinden)
  - Amt Rantzau mit dem Klammerzusatz (dezentrale Entwässerung der amtsangehörigen Gemeinden)
4. In § 1 Absatz 1 werden die Klammerzusätze nachfolgender Gemeinden neu gefasst:
  - Für die Gemeinde Appen lautet der Klammerzusatz:  
(Teilaufgabe sowie dezentrale Entwässerung)
  - Für die Stadt Elmshorn lautet der Klammerzusatz:  
(Teilaufgabe sowie dezentrale Entwässerung)
  - Für die Stadt Kaltenkirchen lautet der Klammerzusatz:  
(Teilaufgabe sowie dezentrale Entwässerung)
  - Für die Stadt Schenefeld lautet der Klammerzusatz:  
(Teilaufgabe sowie dezentrale Entwässerung)
  - Für die Gemeinde Hemdingen lautet der Klammerzusatz:  
(vollständige Aufgabe)
  - Für die Gemeinde Ellerhoop lautet der Klammerzusatz:  
(vollständige Aufgabe)

- Für die Gemeinde Neuendeich lautet der Klammerzusatz:  
(Teilaufgabe sowie dezentrale Entwässerung)
  - Für die Gemeinde Lentförden lautet der Klammerzusatz:  
(vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung)
  - Für die Gemeinde Bokholt-Hanredder lautet der  
Klammerzusatz: (vollständige Aufgabe)
5. In § 3 Absatz 2 wird folgende Nennung gestrichen:  
Hetlingen
6. In § 3 Absatz 3, Ordnungsziffer 1 werden folgende Nennungen  
gestrichen:  
Heist  
Seeth-Ekholt  
Lentförden  
Tangstedt

## **Artikel II**

Die unter Artikel I Nummer 1. - 6. genannten Änderungen treten rückwirkend  
zum 01.01.2019 in Kraft.

Hetlingen, den 04.12.2019

gez. Die Verbandsvorsteherin